

# **Semesterticketrichtlinie der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 01.02.2024**

Diese Richtlinie regelt die Details zu Voraussetzungen und Verfahren der nachträglichen Erstattung der Semesterticketbeiträge gemäß § 1 Absatz 2 der Beitragsordnung der Studierendenschaft.

## **§ 1 Anspruch auf Rückerstattung**

- (1) Folgende Personengruppen haben anteilig für den Zeitraum, in dem einer der unten genannten Umstände zutrifft, einen Anspruch auf Rückerstattung der für das Semesterticket erhobenen Beiträge:
1. schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
  2. Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
  3. Studierende, die sich nachweislich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
  4. Studierende, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,
  5. Studierende, die mit ärztlichem Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war (Reiseunfähigkeit),
  6. Studierende, die sich nachweislich im laufenden Semester immatrikuliert haben,
  7. Studierende, welche nachweislich im laufenden Semester exmatrikuliert wurden.
- (2) Insbesondere die Nichtausnutzung des Deutschlandsemestertickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung von für das Semesterticket erhobenen Beiträgen.

## **§ 2 Fristen**

- (1) Anträge für die Erstattung der Beiträge aufgrund des § 1 Abs. 1 Nummern 1 bis 4 sind mit vollständigen Unterlagen innerhalb der ersten vier Wochen nach Vorlesungsbeginn für das laufende Semester einzureichen.
- (2) Anträge für die Erstattung der Beiträge aufgrund des § 1 Abs. 1 Nummer 5 sind mit vollständigen Unterlagen spätestens vier Wochen nach Beendigung des Semesters einzureichen.
- (3) Anträge für die Erstattung der Beiträge aufgrund des § 1 Abs. 1 Nummern 6 und 7 sind mit vollständigen Unterlagen im Sommersemester bis zum 15. September, im Wintersemester bis zum 15. März einzureichen.

## **§ 3 Auszahlung**

Die Erstattung der für das Semesterticket erhobenen Beiträge erfolgt anteilig für den Zeitraum, in dem der Anspruch auf Rückerstattung begründende Umstand zutrifft. Die Erstattung erfolgt auf Monatsbasis. Entscheidend sind die auf dem Nachweis des Anspruchs vermerkten Daten zu Anspruchsbeginn und Anspruchsende. Für Zeiträume unter einem Monat erfolgt keine Erstattung.

#### **§ 4 Salvatorische Klausel**

Anderslautende Regelungen in den Verträgen mit dem VRR und DSW21 haben gegenüber den Regelungen dieser Richtlinie Vorrang. Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinie ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

Diese Semesterticketlinie tritt zum 1. April 2024 in Kraft. Zugleich tritt die Semesterticketrichtlinie vom 13. August 2018 außer Kraft.

Diese Semesterticketrichtlinie wurde in der 8. Sitzung des 17. Studierendenparlamentes am 01.02.2024 beschlossen.